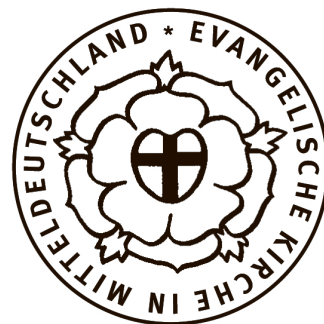


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ausbildungsordnung für Gemeindepädagogen und Diakone in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

(Gemeindepädagogen- und Diakonenausbildungsordnung – GpDiakAusbO) vom 11. August 2026

134

Gemeindepädagogen- und Diakonenprüfungsordnung (GpDiakPrüfO) vom 11. August 2026

136

B. PERSONALNACHRICHTEN

139

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

140

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

140

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ausbildungsordnung für Gemeindepädagogen und Diakone in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindepädagogen- und Diakonen- ausbildungsordnung – GpDiakAusbO)

Vom 11. August 2026

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu Regelung der Mitarbeit der privatrechtlich beschäftigten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindepädagogenmitarbeitengesetz – GpMG) vom 19. November 2022 sowie § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Diakonengesetz – DiakG) vom 19. November 2016 (ABl. S. 209) und aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 181), zuletzt geändert am 21. November 2025 (ABl. S. 143), folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Ziele der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum Gemeindepädagogen und zum Diakon in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vermittelt eine Doppelqualifikation. Sie verbindet eine anerkannte Ausbildung in einem für die gemeindepädagogischen oder diakonischen Aufgaben förderlichen Beruf und eine gemeindepädagogisch-diakonische Fachschulausbildung mit kirchlicher Abschlussprüfung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Diakonengesetz.
- (2) In der Ausbildung sollen die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die für die auftragsgemäße und sachkundige Wahrnehmung des gemeindepädagogischen Dienstes gemäß § 2 Gemeindepädagogenmitarbeitengesetz sowie des Diakonates im Sinne des diakonischen Auftrages der Kirche gemäß § 1 Diakonengesetz erforderlich sind. Dabei sollen die in der Ausbildung gewonnenen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten in die berufliche Praxis eingetragen und reflektiert, sowie die Herausbildung einer gemeindepädagogischen oder diakonischen Identität nachgewiesen werden. Darüber hinaus sollen die Kandidaten befähigt werden, soziale Handlungsfelder in Kirche und Diakonie wahrzunehmen, theologisch-diakonisch zu verstehen und zu deuten, sowie sie methodisch und praktisch reflektiert mitzugestalten.
- (3) Das Bestehen der kirchlichen Abschlussprüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Einsegnung oder Übernahme in ein Anstellungsverhältnis in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder ihren Einrichtungen und Werken.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Zur gemeindepädagogisch-diakonischen Fachschulausbildung kann zugelassen werden, wer eine mindestens dreijährige, abgeschlossene und staatlich anerkannte pädagogische Ausbildung bzw. ein Studium für die gemeindepädagogische Ausbildung bzw. eine anerkannte Ausbildung gemäß § 2 Absatz 1 Diakonengesetz für die Ausbildung zum Diakon hat.

- (2) Zugelassen werden kann, wer die in § 3 Absatz 1 Diakonengesetz aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat und

1. aufgrund von beruflichen beziehungsweise ehrenamtlichen Erfahrungen zur Mitarbeit in der Gemeindepädagogik oder im Diakonatsamt geeignet erscheint,
2. nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist und
3. bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Gemeindepädagoge oder als Diakon entgegenstehen.

- (3) Die Ausbildungsstätte kann zur Feststellung der Eignung für eine Mitarbeit in der Gemeindepädagogik oder im Diakonatsamt ein Bewerbungsgespräch oder Assessmentverfahren durchführen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte, an der die Ausbildung verantwortet wird.

§ 3

Bestandteile, Umfang, ECTS und Niveau der Ausbildung nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR)

Die Ausbildung besteht aus folgenden Teilen:

1. einer berufsbegleitenden gemeindepädagogisch-diakonischen Fachschulausbildung mit vier in sich selbständigen, jeweils durch eine Prüfung abgeschlossenen Makromodulen (Lerneinheiten) im Gesamtarbeitsumfang von 1 800 Stunden (600 Stunden Präsenz- und Prüfungszeiten, 600 Stunden Selbststudium und 600 Stunden Praxisanteilen) auf Ebene 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 6), dies entspricht 60 Credits gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS);
2. der eigenen beruflichen oder ehrenamtlichen Praxis als Bewährungszeit von mindestens einem Jahr vor der kirchlichen Abschlussprüfung im Rahmen einer verpflichtenden Praxisausbildung, dieser Teil dient dazu, die doppelte Qualifikation in Theorie und Praxis zu verbinden, sie dient zugleich zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung, dieser Teil hat einen Umfang von 450 Stunden (entspricht 15 Credits gemäß ECTS);
3. Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden, dazu gehören auch praxisbegleitende Besuche und ein Mentoringprogramm durch Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaften;
4. einer kirchlichen Abschlussprüfung. Näheres regelt das Kollegium des Landeskirchenamtes durch eine Prüfungsordnung.

§ 4

Inhalte der gemeindepädagogisch-diakonischen Fachschulausbildung

- (1) Die Ausbildungsinhalte und die Prüfungen orientieren sich an den Empfehlungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für diakonisch-gemeindepädagogische Berufsbilder sowie der jeweils gültigen Kompetenzmatrix des Verbandes der Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland (VEDD) für die Ausbildung zum Diakon.
- (2) Die für die Ausbildung durch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland anerkannte Einrichtung, das Diakonische Bildungsinstitut Johannes Falk in Eisenach, erarbeitet ein Modulhandbuch für die gemeindepädagogisch-diakonische Fachschulausbildung und entwickelt es weiter.

§ 5

Gliederung in Makromodule

- (1) Die gemeindepädagogisch-diaconische Fachschulausbildung gliedert sich in vier Makromodule:
1. Makromodul 1:
„Den christlichen Glauben ins Gespräch bringen.“
(20 Credits gemäß ECTS, dies entspricht einem Workload von 600 Stunden, davon 200 Stunden Präsenzzeit, 200 Stunden Selbststudium und 200 Stunden Praxisanteile),
 2. Makromodul 2:
„Menschen begleiten.“ (15 Credits gemäß ECTS, dies entspricht einem Workload von 450 Stunden, davon 150 Stunden Präsenzzeit, 150 Stunden Selbststudium und 150 Stunden Praxisanteile) Ein sechswöchiger KSA-Kurs gemäß den jeweils gültigen Standards der Sektion KSA/DGfP wird als gleichwertig anerkannt,
 3. Makromodul 3 (Wahlpflichtmodule):
„In Gemeinde, Kirche und Diakonie verantwortlich handeln.“ (15 Credits gemäß ECTS, dies entspricht einem Workload von 450 Stunden, davon 150 Stunden Präsenzzeit, 150 Stunden Selbststudium und 150 Stunden Praxisanteile),
 4. Makromodul 4:
„Das Soziale gestalten.“ (10 Credits gemäß ECTS, dies entspricht einem Workload von 300 Stunden, davon 100 Stunden berufsbegleitende Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium und 100 Stunden Praxisanteile).
- (2) Das Makromodul 3 gliedert sich in verschiedene Wahlpflichtmodule, die der Vertiefung der theoretischen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen in den spezifischen Berufs- oder Handlungsfeldern der Auszubildenden dienen. Die Ausbildungsstätte konzipiert in enger Abstimmung mit den zuständigen Referaten im Landeskirchenamt die Ausbildungsinhalte der jeweiligen Wahlpflichtmodule.

§ 6

Nachweise über Studien und Prüfungsleistungen

Für den Nachweis von erbrachten Prüfungsleistungen der einzelnen Makromodule wird dem Studierenden vom Modulverantwortlichen eine Bescheinigung ausgestellt. Dieser Nachweis enthält Angaben zu

1. Inhalten und Qualifikationszielen,
2. Lehr- und Lernformen, Art und zeitlichem Umfang des Präsenzstudiums,
3. Teilnahmevoraussetzungen,
4. Arten der Prüfungsleistungen und nachgewiesenen Leistungen,
5. Anzahl der erbrachten Credits gemäß ECTS und
6. der Note bzw. dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 7

Kirchliche Abschlussprüfung

Die Ausbildung schließt mit einer kirchlichen Abschlussprüfung ab. Diese gliedert sich in:

1. eine schriftliche Hausarbeit nach wissenschaftlichen Standards (7,5 Credits gemäß ECTS) und
2. in eine mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums (7,5 Credits gemäß ECTS).

§ 8

Unterbrechung der Ausbildung

Wer nach Abschluss einzelner Makromodulabschlussprüfungen die Ausbildung länger als zwei Jahre unterbricht, kann zur Fortsetzung der Ausbildung zugelassen werden, wenn er in einem Kolloquium die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen nachweist. Werden die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen, bleiben die Modulabschlussprüfungen anerkannt.

§ 9

Anerkennung extern absolvierter Aus- und Fortbildungsanteile

(1) Auf schriftlichen Antrag können durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission, dem Leiter der Gemeindepädagogischen und Diakonenausbildung und dem jeweiligen Modulverantwortlichen extern absolvierte Aus- und Fortbildungsmodule anerkannt werden. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen der gemeindepädagogisch-diaconischen Fachschulausbildung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemäß dieser Ordnung entsprechen. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein Nachweis der erbrachten Leistungen (Workload und Credits gemäß ECTS) und
2. eine Dokumentation der Inhalte.

(2) Auf die Anerkennung extern absolvierter Ausbildungsbestandteile besteht kein Rechtsanspruch. In Zweifelsfällen kann zum Nachweis äquivalenter Kenntnisse ein Kolloquium mit dem Antragsteller durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission im Benehmen mit dem Leiter der Diakonenausbildung und dem jeweiligen Modulverantwortlichen angeordnet werden.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 11

Übergangsbestimmung

Diese Ordnung gilt auch für Studierende, die die Ausbildung zum Gemeindepädagogen oder Diakon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in einer anerkannten Ausbildungseinrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bereits aufgenommen haben.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungsordnung für Diakone in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Diakonenausbildungsordnung – DiakAusBO) vom 13. September 2011 (ABl. 2012 S. 12) außer Kraft.

Erfurt, den 11. August 2026
(4231-01, 5302-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Gemeindepädagogen- und Diakonenprüfungsordnung (GpDiakPrüfO)

vom 11. August 2026

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 181), zuletzt geändert am 21. November 2025 (ABl. S. 143), § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu Regelung der Mitarbeit der privatrechtlich beschäftigten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindepädagogenmitarbeitengesetz – GpMG) vom 19. November 2022 sowie § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Diakonengesetz – DiakG) vom 19. November 2016 (ABl. S. 209) folgende Ordnung beschlossen:

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung zum Gemeindepädagogen und zum Diakon nach Absolvierung einer Ausbildung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Gemeindepädagogen- und Diakonenausbildungsordnung. Sie ergänzt die Gemeindepädagogen- und Diakonenausbildungsordnung.

Abschnitt 2: Prüfungsvorleistungen (Modulabschlussprüfungen)

§ 2

Modulabschlussprüfungen

Die Prüfungen in den Makromodulen sind Prüfungsvorleistungen, die nach Abschluss der Makromodule erbracht werden (Modulabschlussprüfungen). Sie sind zugleich Zulassungsvoraussetzung für die Kirchliche Abschlussprüfung und sind wie folgt festgelegt:

1. Zum Makromodul 1, „Den christlichen Glauben ins Gespräch bringen.“:
Eine Projektarbeit nach wissenschaftlichen Standards. Der Umfang der schriftlichen Projektarbeit soll 46 000 Zeichen nicht überschreiten und 34 500 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zuzüglich des Anhangs nicht unterschreiten. Dies entspricht einem Umfang zwischen 15 und 20 DIN-A4-Seiten.
2. Zum Makromodul 2, „Menschen begleiten.“:
Ein Kolloquium mit Fallbeispielen über 15 Minuten.
3. Zum Makromodul 3 (Wahlpflichtmodul: „In Gemeinde, Kirche und Diakonie verantwortlich handeln.“):
Ein Referat mit mediengestützter Präsentation im Umfang von 15 bis 20 Minuten einschließlich schriftlicher Ausarbeitung. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll ca. 11 500 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zuzüglich des Anhangs umfassen. Dies entspricht einem Umfang von ca. 5 DIN-A4-Seiten.
4. Zum Makromodul 4, „Das Soziale gestalten.“:
Ein Exposé zu einem theologischen, gemeindepädagogischen bzw. diakoniewissenschaftlichen Thema mit Thesenreihe. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll ca. 11 500 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zuzüglich des Anhangs umfassen. Dies entspricht einem Umfang von ca. 5 DIN-A4-Seiten.

§ 3

Bewertung von Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Modulabschlussprüfungen werden vom jeweiligen Modulverantwortlichen bewertet. Die Bewertung richtet sich nach § 12.
- (2) Ein Makromodul ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist. Ist das Makromodul bestanden, erwirbt der Kandidat die dem Makromodul zugeordneten Credits gemäß ECTS, sofern er die Teilnahme an den Lehr- und Lernformen der im Makromodul vorgesehenen Präsenzzeiten nachweisen kann.

Abschnitt 3: Kirchliche Abschlussprüfung

§ 4

Zulassung

Zur kirchlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer in den einzelnen Modulabschlussprüfungen mindestens die Note 4,0 („ausreichend“) erhalten hat.

§ 5

Zweck der Kirchlichen Abschlussprüfung

In der Kirchlichen Abschlussprüfung weist der Kandidat nach, dass er die (im Rahmen der Doppelqualifikation) notwendigen gemeindepädagogisch-diakonischen und fachlichen Kenntnisse sowie berufspraktischen Fähigkeiten erworben hat und diese als Gemeindepädagoge oder als Diakon zueinander in Beziehung setzen kann. Die Kirchliche Abschlussprüfung ist in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eine Voraussetzung für die Einsegnung zum Diakon.

§ 6

Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung besteht aus:
 1. der zuständigen Referatsleitung im Landeskirchenamt als Prüfungsvorsitz,
 2. der Leitung der Ausbildungseinrichtung oder einer von ihr beauftragten Person,
 3. einem Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder einer von ihm beauftragten Person und
 4. einer der haupt- oder nebenamtlich in der Diakonenausbildung Lehrenden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 1. Zulassung zur Prüfung (§ 4),
 2. Genehmigung des Themas der Hausarbeit (§ 9),
 3. Festlegung einer Fachvertretung zur Begleitung und Bewertung der Hausarbeit; sie besteht aus zwei Personen, die in der Regel aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden in der theologisch-diakonischen Ausbildung der Ausbildungseinrichtung kommen,
 4. Festlegung der Rahmenbedingungen zur Anfertigung und Abgabe der Hausarbeit,
 5. Zusammensetzung der Prüfungskommission oder -kommissionen für die mündlichen Prüfungen,
 6. Entscheidung über Beschwerden und Mängel.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommissionen bestehen aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und einem Fachvertreter gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 3. Des Weiteren kann für die Prüfungskommissionen jeweils ein Professor einer Hochschule, mit der ein Kooperationsvertrag über die theologisch-diakonische Ausbildung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland besteht, als Beisitzer für die Abschlussprüfung teilnehmen.
- (2) Den Prüfungsvorsitz in der Prüfungskommission führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollant wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt.

§ 8
Kirchliche Abschlussprüfung

- (1) Die Kirchliche Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. einer Hausarbeit und
 2. einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums über 30 Minuten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Teile der Abschlussprüfung mit mindestens der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet worden sind.

§ 9
Hausarbeit

- (1) Für die Hausarbeit reicht der Kandidat zu dem von der Prüfungskommission festgelegten Termin ein Thema ein. Das Thema soll sich im Sinne der Doppelqualifikation aus der beruflichen Praxis im Zusammenhang mit den Inhalten der gemeindepädagogisch-diakonischen Fachschulausbildung ergeben. Es wird von dem Kandidaten in Absprache mit einem kundigen Fachvertreter zur Begleitung und Bewertung der Hausarbeit, in der Regel aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden in der Ausbildung, formuliert und vom Prüfungsausschuss abschließend genehmigt.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Der Umfang der schriftlichen Hausarbeit soll 72 000 Zeichen nicht überschreiten und 58 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zuzüglich des Anhangs nicht unterschreiten. Dies entspricht einem Umfang zwischen 25 und 30 DIN-A4-Seiten. Die Ausarbeitung ist zugleich in drei Druckfassungen und in digitaler Form bei der für die Ausbildung zuständigen Ausbildungsstätte einzureichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Abgabefrist ist Zeitpunkt des digitalen oder analogen Eingangs bei der Ausbildungsstätte.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Abgabe der Hausarbeit bis zu drei Monate verlängern. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Ende des Bearbeitungszeitraumes, jedoch unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes, gestellt werden. Im Krankheitsfall ist dem Prüfungsausschuss rechtzeitig ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden.
- (4) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat der Kandidat zu versichern, dass die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.

§ 10
Bewertung, Nichtbestehen
und Wiederholung der Hausarbeit

- (1) Die Hausarbeit wird von zwei in der gemeindepädagogisch-diakonischen Fachschulausbildung fachkundigen Gutachtern binnen drei Wochen unabhängig voneinander bewertet. Die Note der Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aus den beiden Gutachten. Dies gilt nicht, wenn die Hausarbeit von einem der beiden Gutachter mit der Note 5 („nicht ausreichend“) bewertet wurde. In diesem Fall entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten ein in der Ausbildung fachkundiger Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten.
- (2) Das Ergebnis der Bewertung der Hausarbeit ist dem Kandidaten von der Ausbildungsstätte vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (3) Wenn der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, von der Arbeit zurücktritt, die Bearbeitungszeit nicht einhält oder wenn die Arbeit endgültig nicht mit mindestens der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist, kann der Kandidat die Hausarbeit mit einem anderen Thema gemäß § 9 Absatz 1 wiederholen.
- (4) Wird diese Wiederholungsarbeit nicht mit mindestens der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet, ist die Kirchliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11
Die mündliche Prüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist eine mit mindestens der Note 4,0 („ausreichend“) bewertete Hausarbeit.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist das Thema der schriftlichen Hausarbeit. Andere Themen und Inhalte aus den vier Makromodulen der gemeindepädagogisch-diakonischen Ausbildung werden in die mündliche Abschlussprüfung einbezogen.
- (3) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Sie dauert 30 Minuten und wird von der Prüfungskommission abgenommen.
- (4) Lehrenden sowie Auszubildenden desselben Jahrganges wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestattet, als Zuhörende an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, sofern die Kandidaten keine Einwände erheben. Ausgenommen von diesem Recht sind die zu diesem Prüfungsdurchgang zugelassenen Kandidaten. Die Teilnahme gilt nicht für die Beratung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Es muss insbesondere die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, des Kandidaten, Angaben über die Prüfungsgebiete und -themen, die Prüfungsdauer und die Bewertung enthalten.

§ 12
Ergebnisse der mündlichen Prüfung

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist den Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet wurde.
- (3) Wenn die mündliche Prüfung mit schlechter als der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet wird, ist sie nicht bestanden. Eine Wiederholung ist einmal zum nächsten Prüfungstermin möglich. Im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist die gesamte Kirchliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht nochmals wiederholt werden.

Abschnitt 4: Allgemeine Prüfungsregelungen**§ 13****Bewertung von Prüfungsleistungen,
Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 = „sehr gut“: | eine hervorragende Leistung, (wenn die Leistung durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragt) |
| 2 = „gut“: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = „befriedigend“: | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt |
| 4 = „ausreichend“: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen noch genügt |
| 5 = „nicht ausreichend“: | eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht mehr genügt |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 und 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sind mehrere Prüfer an der Notenbildung einer Prüfung beteiligt oder besteht die Prüfung selbst aus mehreren Teilen (Modulabschlussprüfung), wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Endnote des jeweiligen Prüfungsbereiches sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--|-----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,50 | = „sehr gut“ |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 | = „gut“ |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 | = „befriedigend“ |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 | = „ausreichend“ |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = „nicht ausreichend“ |

(5) Aus den Ergebnissen der vier Modulabschlussprüfungen und der kirchlichen Abschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei wird aus den vier Modulabschlussprüfungen eine arithmetische Durchschnittsnote gebildet, die mit 50 Prozent in die Gesamtnote eingeht. Die Gesamtnote wird im Verhältnis 25 (Hausarbeit) zu 25 (mündliche Abschlussprüfung) zu 50 (Durchschnittsnote aus den vier Modulabschlussprüfungen) gebildet.

§ 14**Täuschung, Ordnungsverstoß**

Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet.

§ 15**Versäumnis, Verweigerung, Rücktritt, Nichtbestehen**

- (1) Ist ein Kandidat durch von ihm nicht zu vertretende Umstände zwingend gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er dies dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dabei die Hinderungsgründe nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung wird dieser Prüfungsversuch nicht gezählt.
- (2) Macht ein Kandidat geltend, aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gehindert zu sein, an einer Prüfung teilzunehmen oder beendet er eine Prüfung aus diesem Grund, muss er dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest belegen. Das Attest soll die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen.
- (3) Versäumt ein Kandidat eine Prüfung oder weigert er sich, eine Prüfungsleistung zu erbringen oder tritt er im Verlauf der Prüfung zurück und werden zwingende Gründe dafür nicht anerkannt, ist die Note 5,0 („nicht ausreichend“) zu erteilen. Ein Rücktritt wegen behaupteter Mängel im Prüfungsverfahren muss neben unmittelbar mündlich mitgeteilten Gründen auch unverzüglich schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses belegt und glaubhaft gemacht werden.
- (4) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von einem Kandidaten nicht im Rahmen der jeweils festgelegten Bearbeitungszeit abgegeben, erfolgt ebenfalls die Bewertung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“).
- (5) Ein Makromodul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet worden ist oder wenn der Kandidat zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder während der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn für die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit die Bearbeitungszeit nicht eingehalten wurde.
- (6) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 sind zu begründen und in die Prüfungsakte des Kandidaten aufzunehmen. Das Nichtbestehen der kirchlichen Abschlussprüfung wird durch Bescheid des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgestellt.

§ 16**Wiederholung von Prüfungsleistungen
und Prüfungsvorleistungen**

- (1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll im gleichen Semester, zu Beginn des folgenden Semesters oder spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen weiteren Prüfungsversuch im Rahmen der regulären Prüfungstermine für dieses Makromodul zulassen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung einer bestandenen Modulabschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Hausarbeit im Rahmen der Kirchlichen Abschlussprüfung kann gemäß § 10 Absatz 4 nur einmal wiederholt werden.
- (3) Ist eine Modulabschlussprüfung oder die Kirchliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Kandidat einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird dem Kandidaten vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsvorleistungen und Noten enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich

§ 17
Zeugnis

- (1) Nach bestandener kirchlicher Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt mit Angaben zu den einzelnen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen und der Gesamtnote; dazu gehören:
1. Berufsbezeichnung: „Gemeindepädagoge/in“ oder „Diakon/in“
 2. Thema und Note der Hausarbeit,
 3. Note der mündlichen Abschlussprüfung,
 4. Noten der vier Makromodule einschließlich einer aus den Einzelnoten der Makromodule errechneten Durchschnittsnote,
 5. eine Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 5,
 6. ein Zeugnis-Supplement (Anhang zum Prüfungszeugnis) zur Nachweisführung über den Abschluss der gemeindepädagogisch-diakonischen Ausbildung, welches von der anerkannten Ausbildungsstätte ausgestellt wird. Sie wird mit dem Prüfungszeugnis ausgehändigt. Es enthält insbesondere Angaben über:
 - Zugangsvoraussetzungen (Zulassung zur Ausbildung),
 - Kompetenzziele,
 - Dauer und Struktur der Ausbildung,
 - Studieninhalte (Module) einschließlich Credits (gemäß ECTS), Workload und Level der Ausbildung (gemäß DQR).
- (2) Das Zeugnis wird vom Landesbischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und dem Leiter der Ausbildungseinrichtung, an der die Ausbildung stattfand, unterzeichnet. Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung abgeschlossen beziehungsweise die Note der Abschlussprüfung festgelegt wurde.
- (3) Im Zeugnis ist auch der zur Doppelqualifikation gehörende Berufsabschluss mit staatlicher Anerkennung vermerkt.

§ 18
Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich das Prüfungsverfahren als mit Mängeln behaftet, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von Kandidaten oder von Amts wegen anordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten der mit Mängeln behaftete Teil der kirchlichen Abschlussprüfung zu wiederholen ist.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Theologischen Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu stellen. Er darf keine Bedingung enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

§ 19
Beschwerde

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann der Geprüfte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde im Landeskirchenamt einlegen. Die Beschwerde kann nur mit Verstößen gegen diese Ordnung begründet werden.
- (2) Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abschließend.

§ 21
Schutzbestimmungen

- (1) Auf Antrag der Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen können jede Frist nach der Prüfungsordnung unterbrechen, wenn die Kandidatin dies beantragt. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.
- (2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss dem Kandidaten gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

§ 22
Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23
Übergangsbestimmung

Diese Verordnung gilt auch für Studierende, die die Ausbildung zum Diakon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in einer anerkannten Ausbildungseinrichtung der EKM bereits begonnen haben.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Prüfungen zum Diakon in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (DiakPrüfO) vom 13. September 2011 (ABl. 2012 S. 15) außer Kraft.

Erfurt, den 11. August 2026
(4231-01, 5302-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/pfarrstellen>

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Flemmingen - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Flemmingen seit dem 22. Juli 2026 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.515 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz mit einem kleinen Kreuz im Schnittpunkt der Balken, darunter ein Abendmahlskelch

Legende: „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Flemmingen“
(mit dem Beizeichen „Stern“)

Maße: 30:42 mm, spitzoval



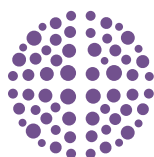
Erfurt, den 23. Juli 2026
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekm.de ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

Seien auch Sie Vorbild und registrieren Sie sich jetzt bei uns im Shop!

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

**Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de**

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen